

Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zum Bauvorhaben Neumann

in Nümbrecht

Stand: 17. Mai 2018

Auftraggeber:
Thorsten Neumann
Breidenbacher Weg 18
51588 Nümbrecht

Auftragnehmer:
HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof



Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Norbert Hellmann, Landschaftsarchitekt BDLA AKNW

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....1
2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN..... 3
3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ.....3
4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH 7
5 FAZIT 7
6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Baugrundstücks.....1
Abb. 2: Fotodokumentation.....2
Abb. 3: Fotodokumentation.....2
Abb. 4: Fotodokumentation.....2

ANHÄNGE

- Anlage 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messschießblatt 5011 „Wiehl“
- Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Vorhabenträger plant auf seinem Grundstück am „Orchideenweg“ gegenüber seinem Wohnhaus mit Facharztpraxis (s. Abb. 1) die Errichtung eines Wohngebäudes. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 30 - Nümbrecht/West - ist das Grundstück als Grünfläche festgesetzt. Planungsrecht soll durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 im Verfahren gemäß § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durch die Gemeinde Nümbrecht geschaffen werden.

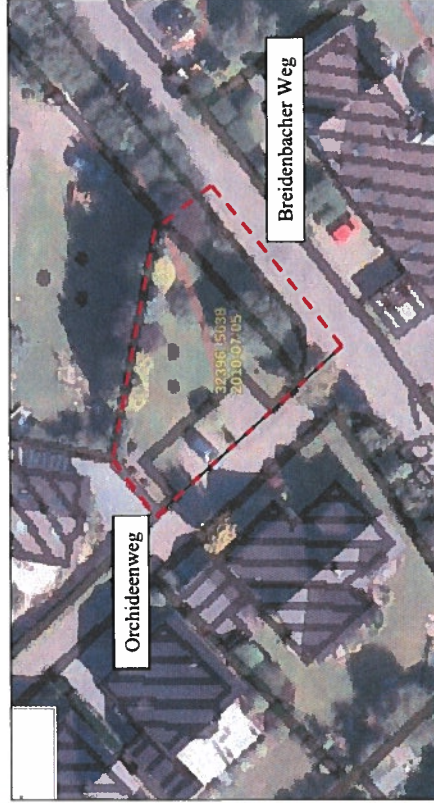


Abb. 1: Lage des Baugrundstücks o. M. (Quelle: © tirn-online.nrw.de, 2018)

Für das Bauvorhaben ist nach den naturschutzrechtlichen Bestimmungen eine spezielle artenschutzfachliche Prüfung (saP) durchzuführen. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Bauvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z.B. im Rahmen einer UVS oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I = Vorprüfung, planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden. Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des kurzen vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes nicht erfolgte und aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen auch nicht erforderlich ist.

Das Planungsbüro HKR STEPHAN MÜLLER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Mai 2018 mit der speziellen Artenschutzprüfung beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 12. Mai 2018 in der Mittagszeit bei sonniger, trockener und warmer Wetterlage.

Der Eingriffsort liegt am südwestlichen Siedlungsrand von Nümbrecht an der Einmündung Breidenbacher Weg/Orchideenweg, einem in den 70er und 80er Jahren neu entstandenen Wohngebiet. Das Grundstück wird am Orchideenweg als Parkplatz und im Übrigen als Grünfläche mit Zierrasen, einigen Zier- und Landschaftsgehölzen und einer überwiegend aus Nadelhölzern bestehenden Hecke am östlichen Rand sowie einem Holzlagerplatz genutzt (s. Abb. 2-4).



Abb. 2: Blick von Westen auf das Grundstück



Abb. 3: Blick von Norden auf das Grundstück



Abb. 4: Blick auf den Grundstücksrand am Breidenbacher Weg

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap. 1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten“. Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter geschützter und seltener Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im geplanten Eingriffsbereich und seiner näherer Umgebung vorgefundenen Biotoptypen und Habitats sowie die Auswertung der Liste der schutzwürdigen Arten der LANUV hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 3 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“ die in Anlage 1 (s. Anhang) aufgeführten „Planungsrelevanten Arten“ in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen bzw. direkt angrenzenden Lebensraumtypen aus. Es können aufgrund der Habitat-ausstattung vier Fledermausarten und 17 Vogelarten potenziell vorkommen (potenzielle Brut-, Nahrungs-, Rast- und Zwischenhabitate bzw. Sommer- und/oder Winterquartiere).

Auf die Abfrage des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB), der Biologischen Station Oberbergischer Kreis bzgl. der Kenntnisse über das Vorkommen planungsrelevanter Arten wurde verzichtet, da absehbar aufgrund der Habitatausprägung nur ein sehr stark eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten ist.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Bauvorhabens sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

- primärer Habitatfunktionsverlust für Tiere durch Überbauung und Versiegelung von Flächen, die in ihrer Lebensweise ganz oder zumindest teilweise an die Lebensraumtypen Garten, Hecke, Gehölzstreifen und Einzelbäume gebunden sind,
- vorübergehende, auf die Bauzeit begrenzte Störung von Habitatfunktionen auf angrenzenden Flächen,
- dauerhafte Störung von Habitatfunktionen auf angrenzenden Flächen infolge der Siedlungsaktivitäten (wie z.B. durch Lärm, Licht, Bewegung etc.)

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES BAUVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESARTSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Eingriffsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumsprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft. In Ausnahmefällen können auch Artengruppen zusammengefasst werden, wenn sie ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen.

Säugetiere

Fledermäuse (Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Abendsegler)

Die vorhandenen Bäume im Planbereich wurden hinsichtlich des möglichen Vorkommens von Fledermauszwischenquartieren geprüft. Vorhandene Hohlräume, Spalten und Ritzen sind potenzielle Tagesverstecke für Fledermäuse. Die vorhandenen Bäume kommen als Winter- oder Fortpflanzungsquartiere für Fledermäuse nicht in Betracht, sodass eine ganz- oder teiljährige Besiedlung weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Anzeichen für mögliche Tagesverstecke sind nicht vorhanden. Bedeutsame Nahrungshabitate für Fledermäuse sind nicht betroffen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Fledermauspopulationen durch das Planvorhaben ist nicht zu erwarten. Die Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse und das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Vögel

Greifvögel (Sperber, Habicht, Mäusebussard, Wespenbussard, Rotmilan)

Horste, Nester und größere Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs-, Nist- oder Ruhestätte für diese Arten dienen könnten, wurden im Planbereich und unmittelbar angrenzend nicht vorgefunden. Für einige dieser Arten sind heckenartige Gehölzbestände als Fortpflanzungs- und Niststätten sowie als Nahrungshabitat grundsätzlich geeignet. Die vorhandenen Gehölzbestände auf dem Grundstück weisen allerdings keine Eignung für die Greifvogelarten auf und sind keine essentiellen Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Greifvögeln ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann bei diesen Arten daher ausgeschlossen werden.

Gebäudebewohnende Greifvögel (Turmfalke)

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor, meidet aber geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsfischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Kränennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen.

Nistplätze und Tagesruhesitze des Turmfalken, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten sowie essentielle Nahrungshabitate wurden im Planbereich und angrenzend nicht vorgefunden.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Turmfalken ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann bei dieser Art ausgeschlossen werden.

Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht)

Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für den Schwarzspecht dienen könnten,

wurden im Planbereich und angrenzend nicht vorgefunden. Die Fläche ist kein essentielles Nahrungshabitat für Spechte.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen des Klein- und Schwarzspechtes ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann bei dieser Art ausgeschlossen werden.

Eulen (Waldohreule, Schleiereule, Waldkauz)

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehözen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrandern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten.

Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht.

Für alle drei Eulenarten sind die Lebensraumbedingungen im Planbereich pessimal ausgebildet. Geeignete Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wurden nicht vorgefunden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Waldohreule, Schleiereule und Waldkauz ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann bei diesen beiden Arten ausgeschlossen werden.

Schwalben (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)

Nester der genannten Arten wurden nicht vorgefunden. Folglich kann der Verlust von Individuen, von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen werden. Der Planbereich eignet sich aufgrund der Nähe zur Siedlung als Jagdhabitat für die genannten Arten. Allerdings handelt es sich auf Grund des relativ geringen Eingriffs nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen beider Schwalbenarten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann bei diesen beiden Arten ausgeschlossen werden.

Feldsperling, Neuntöter

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehözen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Im Planbereich kann daher das Vorkommen des Feldsperlings nicht ausgeschlossen werden.

Es wurden allerdings keine Freinester und Baumhöhlen an dem Einzelbaum und den anderen Gehölzen festgestellt. Die Grünfläche ist nicht als essentielles Nahrungshabitat einzustufen.

Der Neuntöter besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschrreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.

In Nordrhein-Westfalen ist der Neuntöter in den Mittelgebirgslagen noch weit verbreitet. Ein Vorkommen kann im Planbereich aber ausgeschlossen werden. Die Fläche kommt als essentielles Nahrungshabitat nicht in Betracht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Feldsperling und Neuntöter ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 (s. Kap. 4) nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für beide Arten ausgeschlossen werden.

Waldschnepfe

Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocheffähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Für die Art sind die Lebensraumbedingungen im Planbereich nicht geeignet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen von Waldschnepfe ist daher nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für die Waldschnepfe ausgeschlossen werden.

Eisvogel

Der Eisvogel besiedelt fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufem. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteiler von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartige Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf.

Für den Eisvogel sind die Lebensraumbedingungen im Planbereich nicht geeignet. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Eisvogels ist daher nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für diese Art ausgeschlossen werden.

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z.B. Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszu-

schließen ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Zusammenfassend ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der genannten Arten nicht erkennbar. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Fällung von Gehölzbeständen

Eine ggfs. notwendige Beseitigung von Gehölzen durch Fällung und Rodung darf nur außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln durchgeführt werden (Mitte November bis Ende Februar), so dass der Verlust von möglicherweise belegten Brut- oder Niststätten von Vögeln sowie von Sommer- bzw. Übergangsquartieren von Fledermäusen vermieden wird.

V 2 Umweltbaubegleitung

Kann die zeitliche Beschränkung der Fäll- und Rodungszeit nicht eingehalten werden, so ist alternativ eine Umweltbaubegleitung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltbaubegleitung stellt eine fachkundige Person im Auftrag des Vorhabenträgers vor der Fällung bzw. Rodung der Gehölze sicher, dass bei den vorgesehenen Arbeiten keine der in Kap. 1 beschriebenen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, also keine Individuen der potenziell vorkommenden Arten getötet, verletzt oder erheblic gestört werden.

Auch nicht „planungsrelevante Vogelarten“, deren Nester und Brut gem. Art. 5 EU-Vogelschutz-Richtlinie ebenfalls nicht zerstört oder beschädigt werden dürfen, können im Rahmen der Umweltbaubegleitung miteingefasst und entsprechend behandelt werden. Werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung streng oder besonders geschützte Tierarten nachgewiesen, so sind die Bauarbeiten umgehend zu unterbrechen und das weitere Vorgehen kurzfristig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

5 FAZIT

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die potenziell vom Eingriff betroffenen Arten ausgeschlossen werden. Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch das geplante Bauvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der potenziell hier vorkommenden Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3

BNatSchG werden daher mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nicht eintreten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Nach den o.g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Vorkommen gefährdeter Pflanzen im Plangebiet sind nicht bekannt.

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG vom 29. Juli 2009 in der aktuell gültigen Fassung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2018: Biotopkataster Nordrhein Westfalen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2012 (EHEM. LOBF), 2014: FIS-Fachinformationssystem „Streng geschützte Arten“, www.naturschutz-fachinformationssysteme.nrw.de. Zugriff am 14.05.2018.

Internetseiten:

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50113>, abgerufen am 14.05.2018

Aufgestellt:

Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

Reichshof, den 17. Mai 2018

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Errichtung eines Wohngebäudes in Nümbrecht (Planbereich BP Nr. 30)</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Herr Thorsten Neumann</u> Antragstellung (Datum): <u>17.05.2018</u>
Der Vorhabenträger plant die Errichtung eines Wohngebäudes unmittelbar gegenüber seinem Wohnhaus mit Facharztpraxis am Orchideenweg. Mit dem Vorhaben ist der Lebensraumverlust von Gehölzstrukturen (junge bis höchstens mittelalte Gehölze) und von Zierrasen verbunden. Eine ausführliche Beschreibung der Wirkfaktoren und der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 wird das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG verhindert (s. Fachbeitrag Artenschutz).
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.
<div style="border: 1px solid black; height: 30px;"></div>
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<div style="border: 1px solid black; height: 50px;"></div>
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
<div style="border: 1px solid black; height: 30px;"></div>